

Ausfertigung



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 37 O 172/13

verkündet am : 25.07.2013

Ronacher
Justizobersekretärin

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verfügungsklägerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

g e g e n

die Heinrich Bauer Zeitschriften Verlag KG,
vertreten d.d. Komplementär Heinrich Bauer,
Burchardstraße 11, 20077 Hamburg,

Verfügungsbeklagte,

hat die Zivilkammer 37 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 25.07.2013 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Dethloff als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 17. Juni 2013 wird bestätigt.

2. Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand :

1. Die Verfügungsklägerin ist eine bekannte Schauspielerin. Die Verfügungsbeklagte verlegt die Zeitschrift „Closer“.

In der Ausgabe der Zeitschrift „Closer“ vom 24. April 2013 berichtete die Verfügungsbeklagte über die Verfügungsklägerin. Da sich die Verfügungsklägerin hierdurch in ihren Rechten verletzt sah, mandatierte sie ihre jetzigen Verfahrensbevollmächtigten. Diese mahnten mit anwaltlichen Schreiben vom 30. April 2013 die Verfügungsbeklagte ab und forderten sie zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung auf. Auf Seite 2 des Schreibens heißt es im Fettdruck:

„Wir weisen auf folgendes hin: Unsere Mandantin ist für eine Antwort in Bezug auf dieses Schreiben nicht empfängsbereit. Sie wünscht, nicht direkt diesbzgl. Angesprochen zu werden, sondern dass die Angelegenheit ausschließlich mit der Kanzlei Schertz Bergmann abgewickelt wird.“

Gleichwohl wandte sich die Verfügungsbeklagte über die Heinrich Bauer Verlag KG am 2. Mai 2013 schriftlich direkt an die Verfügungsklägerin. In diesem Schreiben über drei Seiten legt die Vertreterin der Verfügungsbeklagten ihre Sicht der Dinge zu der abgemahnten Berichterstattung dar und führt aus, dass es ihr ein Anliegen sei, eine eventuelle Missstimmung mit der Verfügungsklägerin persönlich auszuräumen und darzulegen, warum sie die Rechtsauffassung des Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin für unzutreffend hält.

Die Verfügungsklägerin öffnete diesen Brief vom 24. Mai 2013 und übermittelte ihn sodann an ihr Management. Dieses informierte sodann die jetzigen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin, die wegen dieses Geschehens den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt haben. Die Kammer hat die begehrte einstweilige Verfügung erlassen und der Verfügungsbeklagten untersagt, sich in presserechtlichen Abmahnfällen es zu unterlassen, direkt an die Verfügungsklägerin zu wenden. Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Verfügungsbeklagten. Die abgemahnte Berichterstattung hat das Landgericht Berlin am 21. Mai 2013 - 27 O 306/13 - durch einstweilige Verfügung untersagt.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 17. Juli 2013 aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Bei dieser Sachlage war die einstweilige Verfügung der Kammer aufrechtzuerhalten. Die Verfügungsklägerin kann gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB verlangen, dass sich die Verfügungsbeklagte in presserechtlichen Abmahnfällen, in denen sie sich für ein direktes Antwortschreiben für nicht empfangsbereit erklärt, an die beauftragten Rechtsanwälte wendet. Dieser Verfügungsanspruch folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Bereich privater Lebensgestaltung und gibt dem Betroffenen das Recht, im privaten Bereich in Ruhe gelassen zu werden (BGH, Urte. v. 19. Dezember 1995 -VI ZR 15/95 -). Hieraus folgt ein Recht des Einzelnen, seine Privatsphäre freizuhalten von unerwünschter Einflussnahme anderer, und die Möglichkeit des Betroffenen selbst darüber zu entscheiden, mit welchen Personen und gegebenenfalls in welchem Umfang er mit ihnen Kontakt haben will. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann deshalb vor Belästigungen schützen, die von einer unerwünschten Kontaktaufnahme ausgehen. In der bloßen - als solche nicht ehrverletzenden - Kontaktaufnahme kann aber regelmäßig nur dann eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegen, wenn sie gegen den eindeutig erklärten Willen des Betroffenen erfolgt, weil ansonsten die Freiheit kommunikativen Verhaltens schwerwiegend beeinträchtigt wäre (BGH, Urteil vom 8. Februar 2011, VI ZB 311/09 mwN).

a) So liegt der Fall hier. Die Verfügungsklägerin hat sich gegenüber der Verfügungsbeklagten eindeutig dazu erklärt, dass sie keine unmittelbare Kontaktaufnahme in dem vorliegenden presserechtlichen Abmahnfall wünscht. Dagegen hat die Verfügungsbeklagte verstoßen.

b) Dem kann die Verfügungsbeklagte nicht entgegenhalten, dass die Verfügungsklägerin eine Reaktion auf das Abmahnschreiben verlangt, letztlich eine Willenserklärung auf ein von der Verfügungsklägerin unterbreitetes Angebot erwartet habe. Daran ist zwar richtig, dass der vorliegende Fall sich dadurch von der unaufgeforderten Übermittlung von Werbematerial durch Einwurf in den Briefkasten unterscheidet, weil die Verfügungsklägerin nicht grundsätzlich und generell jegliche Übermittlung von Schreiben der Verfügungsbeklagten (an ihre Verfahrensbevollmächtigten) untersagt hat. Zum einen trägt dieses Argument aber schon deshalb nicht, weil die Verfügungsbeklagte vorliegend die verlangte Unterlassungserklärung gerade nicht abgegeben sondern stattdessen über drei Seiten eine inhaltliche und rechtliche Auseinandersetzung mit der Rechtsansicht des Verfahrensbevollmächtigten der Verfügungsklägerin vorgenommen hat. Hierfür hatte sich die Verfügungsklägerin gerade und ausdrücklich nicht für empfangsbereit erklärt. Wenn die Verfügungsbeklagte die Unterlassungserklärung nicht abgeben und sich aber gleichwohl nicht an die Verfahrensbevollmächtigten der Verfügungsklägerin wenden wollte, hätte sie schweigen und die inhaltliche Auseinandersetzung vor Gericht suchen müssen. Zum anderen trägt das Argument deshalb nicht, weil die Verfügungsklägerin in diesem wie auch in anderen presserechtlichen Abmahnfälle, in denen sie sich persönlich für nicht empfangsbereit erklärt, von der Verfügungsbeklagten verlangen kann, nur mit ihren beauftragten Rechtsanwälten zu korrespondieren. Ausgehend von den vorstehenden Grundsätzen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht kann die Verfügungsklägerin nämlich nicht nur verlangen, dass die Übermittlung von Schreiben ganz zu unterbleiben hat. Sie kann dieses generelle Verbot auch einschränken - insbesondere wenn ein Zugang von bestimmten Erklärungen erwartet oder gewünscht wird - und den Zugang so steuern, dass durch diesen ihr geschützter privater Bereich nicht verletzt wird. Sie kann deshalb nicht nur eine andere Anschrift für eine Reaktion angeben sondern auch vorgeben, dass die Kontaktaufnahme allein über ihre Vertreter erfolgt.

c) Soweit die Verfügungsbeklagte grundsätzlich zutreffend darauf hinweist, dass ihre berechtigten Belange im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrechts und der Prüfung eines etwaigen widerrechtlichen Eingriff hierin zu berücksichtigen sind, führt dies vorliegend nicht zu einer für die Verfügungsbeklagten günstigen Entscheidung. Denn vorliegend überwiegt das Interesse der Verfügungsklägerin die schutzwürdigen Belange der Verfügungsbeklagten. Dabei kann es im Ergebnis dahinstehen, ob die Verfügungsbeklagte unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Februar 2011 -VI ZR 311/09 - vorliegend wirksam einwenden kann, dass die Beeinträchtigung der Verfügungsklägerin durch die unmittelbare Kontaktaufnahme gering sei, weil sie dieses Schreiben ja ohne weiteres an ihrer Prozessbevollmächtigten oder das Management weiterleiten könne. Auch wenn die Kammer diese Sichtweise jedenfalls nicht uneingeschränkt teilt, weil die Verfügungsklägerin das Schreiben

zumindest inhaltlich überfliegen und erfassen muss, was den Sachverhalt von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in dem es um ein einfaches Mahnschreiben geht unterscheidet, kommt es hierauf letztlich nicht an, weil auch nur relativ geringe Beeinträchtigungen auf Seiten der Verfügungsklägerin vorliegend schon ihr überwiegendes Interesse begründen. Denn auf Seiten der Verfügungsbeklagten gibt es überhaupt kein erhebliches und berücksichtigungsfähiges Interesse an einer unmittelbaren Kontaktaufnahme gegenüber der Verfügungsklägerin. Die Verfügungsbeklagte war vorliegend aus Sicht der Verfügungsklägerin Störerin, die widerrechtlich ihr Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt hat. Deshalb hatte sie sich entschlossen hiergegen mit anwaltlicher Hilfe vorzugehen und die Verfügungsbeklagte presserechtlich abzumahnern. Es gab damit vorliegend - anders als in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Februar 2011 - keinerlei rechtsgeschäftliche Verbindung der Parteien. Die Verfügungsklägerin war damit gerade nicht die Vertragspartnerin der Verfügungsbeklagten, was in der Entscheidung des BGH aber die Grundlage dafür war, dass er angenommen hat, dass es ein berücksichtigungsfähiges und im Ergebnis überwiegendes Interesse dafür vorlag, dass die dortige Beklagte außerhalb eines anhängigen Prozesses mit ihrem Vertragspartner unmittelbar und unter Umgehung eines eingesetzten Rechtsanwalts korrespondiert hatte.

d) Dass bei Zugang der Abmahnung - wie hier auch - regelmäßig noch nicht rechtlich bindend feststeht, dass die Berichterstattung selbst einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht darstellt, ist unerheblich. Denn abgesehen davon, dass die Verfügungsbeklagte jeweils bei einer Berichterstattung über Prominente zu prüfen hat, inwieweit diese zulässig ist oder nicht und ihr die potentielle Eingriffsgefahr bewusst ist oder sein muss, wusste sie jedenfalls seit Eingang des Abmahnschreibens, dass sich die Verfügungsklägerin vorliegend durch die Berichterstattung in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt sah. Sie wusste auch, dass die Verfügungsklägerin insoweit gerade deshalb als ihre fachkundigen Vertreter die jetzigen Verfahrensbevollmächtigten beauftragt hatte, die sie in dieser Angelegenheiten vertreten sollten. Die Verfügungsbeklagte wusste damit, dass sie für den Fall, dass sie die verlangte Erklärung nicht abgeben wollte, entweder gar nicht reagieren oder aber zu den Vorwürfen in rechtlicher Hinsicht Stellung nehmen musste. Für diese etwaige rechtliche Auseinandersetzung hatte die Verfügungsklägerin aber bewusst und nachvollziehbar ihre Anwälte eingeschaltet und sich als nicht empfangsbereit erklärt. Diese sollte auch diejenigen sein, die die rechtliche Argumentation der Verfügungsbeklagten bewerten. Dies hatte auch die Verfügungsbeklagte in der vorliegenden Situation, die ihr bewusst war, zu beachten. Denn selbst wenn die Unzulässigkeit der Berichterstattung noch nicht feststand, war sie doch eigenverantwortliche Auslöserin der rechtlichen Auseinandersetzung und durfte den gerügten Eingriff in die Privatsphäre nicht dadurch erneuern oder vertiefen, dass sie diesen zum Anlass nahm sich erneut direkt an die Verfügungsklägerin zu wenden, die dies gerade ausgeschlossen hatte. Die Verfügungsbeklagte vermochten auch keinen erheblichen Grund dafür

darzulegen, warum sie die aus ihrer Sicht ggf. gebotene rechtliche Auseinandersetzung nicht über die beauftragten Rechtsanwälte der Verfügungsklägerin führen konnte und wollte.

e) Bei dieser Sachlage kommt es nicht weiter darauf an, dass es unstreitig ist, dass sich die Verfügungsbeklagte in vergleichbaren presserechtlichen Abmahnfällen regelmäßig über die Aufforderung der Unterlassung der unmittelbaren Kontaktaufnahme hinwegsetzt, was ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Verfügungsbeklagten nahelegen könnte.

f) Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund des bereits erfolgten Eingriffs vermutet.

2. Auch ein Verfügungsgrund ist gegeben. Die erforderliche Dringlichkeit im Sinne von § 935 ZPO würde nur dann fehlen, wenn es der Verfügungsklägerin ohne Rechtsnachteile zuzumuten gewesen wäre, in der Hauptsache Klage zu erheben (vgl. dazu OLG Dresden, NJW 2005, 1871). Dies ist hier nicht der Fall. Die vorliegende Auseinandersetzung war bei Beantragung der einstweiligen Verfügung noch nicht beendet, das Abmahnverfahren hatte noch keinen Abschluss gefunden. Im Übrigen besteht vorliegend unstreitig die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, dass die Verfügungsbeklagte auch zukünftig über die Verfügungsklägerin berichtet, was zu Beanstandungen führen kann.

Der Umstand, dass die Verfügungsklägerin erst mit Verzögerung auf das direkte Anschreiben reagiert hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Verfügungsklägerin hat glaubhaft gemacht, dass sie den Brief zunächst ungeöffnet liegen gelassen und erst am 24. Mai 2013 geöffnet und sodann sogleich reagiert hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dethloff

Ausgefertigt

Ronacher
Justizobersekretärin

